

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c31fab74-7af1-3a4b-9689-c15ad7b2d332

Bibliografie

Titel Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-

Verordnung - FeV)

Amtliche Abkürzung FeV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 9231-1-19

§ 41 FeV - Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde

(1) Die Ermahnung des Inhabers einer Fahrerlaubnis nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, seine Verwarnung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes und der jeweils gleichzeitige Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar erfolgen schriftlich unter Angabe der begangenen Verkehrszuwiderhandlungen.

(2) Die Anordnung eines Verkehrsunterrichts nach § 48 der Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

